



Preisblatt Grundversorgung für Geschäftskunden

gültig ab 01.04.2024

Eintarifmessung

		netto ¹⁾	brutto ²⁾
Arbeitspreis ³⁾	ct/kWh	39,671	47,21
Grundpreis zzgl. Entgelt für den Messstellenbetrieb (Zählerkosten)	€/Jahr	205,27	244,27

Zweitarifmessung mit Schwachlastanteil Die HT/NT(Schwachlast)-Anteile variieren.

		netto ¹⁾	brutto ²⁾
Arbeitspreis HT ⁴⁾	ct/kWh	41,051	48,85
Arbeitspreis NT ⁵⁾	ct/kWh	30,941	36,82
Grundpreis zzgl. Entgelt für den Messstellenbetrieb (Zählerkosten)	€/Jahr	205,27	244,27
Tarifschaltuhr	€/Jahr	27,00	32,13

Zählerabhängige Entgelte für den Messstellenbetrieb⁶⁾ in €/Jahr

	Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre	netto ¹⁾	brutto ²⁾
konventionelle Messeinrichtung (Dreh- oder Wechselstromzähler)		13,73	16,34
Moderne Messeinrichtung		21,01	25,00
Intelligentes Messsystem*	≤ 6.000 kWh	25,21	30,00
	> 6.000 und ≤ 10.000 kWh	33,61	40,00
	10.001 – 20.000 kWh	42,02	50,00
	20.001 – 50.000 kWh	92,44	110,00
	50.001 – 100.000 kWh	117,65	140,00
	> 100.000 kWh	339,93	404,52
unterbrechbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14 a EnWG/ Steuerungseinrichtung		42,02	50,00

*Entgelte für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit vom jeweiligen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre, soweit der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) der Messstellenbetreiber des Kunden ist und der Messstellenbetrieb nicht direkt mit dem Kunden abgerechnet wird. Für Kundinnen und Kunden, die auf eigenen Wunsch über den Pflichteinbau hinaus ein intelligentes Messsystem bei einem jährlichen Stromverbrauch von unter 6.000 kWh oder ohne Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kWp einbauen lassen, erhöht sich das Entgelt für den Netz-Messstellenbetrieb um brutto 30 €/Jahr.

1) Der Strompreis enthält die Mehrbelastung aufgrund des KWKG-Gesetzes, des Aufschlags für besondere Netznutzung (bestehend aus § 19 StromNEV inkl. der hierüber erhobenen Wasserstoffumlage gemäß § 118 Abs. 6, S. 9-11 EnWG und dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung) und der Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG-Novelle, die Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz sowie das Netznutzungsentgelt einschließlich Konzessionsabgabe gem. § 2 Konzessionsabgabenverordnung, die an die Gemeinde abzuführen ist.

2) Preis inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, derzeit 19 %. In der Rechnung wird der Bruttopreis berechnet.

3) Übersteigt der Durchschnitt aus Gesamtgrundpreis und Arbeitspreis den Durchschnittshöchstpreis (brutto 57,36 ct/kWh bzw. netto 48,204 ct/kWh) zzgl. eines Grundpreises (brutto 108,53 €/Jahr bzw. netto 91,20 €/Jahr) und des jeweiligen Entgelts für den Messstellenbetrieb, so werden der Durchschnittshöchstpreis, der Grundpreis und das jeweilige Entgelt für den Messstellenbetrieb zugrunde gelegt.

4) Übersteigt der Durchschnitt aus Gesamtgrundpreis und HT-Arbeitspreis den Durchschnittshöchstpreis (brutto 57,36 ct/kWh bzw. netto 48,204 ct/kWh) zzgl. eines Grundpreises (brutto 108,53 €/Jahr bzw. netto 91,20 €/Jahr) und des jeweiligen Entgelts für den Messstellenbetrieb, so werden der Ø-Höchstpreis, der Grundpreis und das jeweilige Entgelt für den Messstellenbetrieb für den HT-Verbrauch zugrunde gelegt.

5) Die Konzessionsabgabe beträgt gem. § 2 Konzessionsabgabenverordnung bei Strom, der im Rahmen des Schwachlasttarifs geliefert wird 0,61 ct/kWh, bei allen anderen Strom-lieferungen 1,99 ct/kWh.

6) Entgelt für die Vorhaltung der Messeinrichtung.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.



Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In den Netto-Endpreis fließen ein:

		netto ¹⁾
Stromsteuer	ct/kWh	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	ct/kWh	1,990
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh	0,446
Aufschlag für besondere Netznutzung	ct/kWh	1,559
Umlage nach § 17f Absatz 5 des EnWG (Offshore-Netzumlage)	ct/kWh	0,941

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh	6,15
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	€/Jahr	87,60
Messstellenbetrieb inkl. Messung für eine moderne Messeinrichtung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	€/Jahr	21,01

Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen

	€/Jahr	108,61
	ct/kWh	13,136

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis	€/Jahr	117,67
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh	26,535

steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG

Sofern die Anforderungen gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für steuerbare Verbrauchseinrichtungen erfüllt werden, werden Reduzierungen nach der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) in den Modulvarianten 1 und 2 gewährt. Eine Abrechnung der Modulvariante 3 ist nicht möglich. Die Reduzierungen werden auf der Energierechnung als Gutschrift ausgewiesen. Die Modulreduzierungen sind beim jeweiligen Netzbetreiber zu beantragen.

		Reduzierung / Aufschlag	netto	brutto ²⁾
Modul 1 gemeinsame Messung	Reduzierung der Netzentgelte pauschal	€/Jahr	-113,350	-134,89
Modul 1 getrennte Messung	Reduzierung der Netzentgelte pauschal	€/Jahr	-113,350	-134,89
	Netz-Grundpreis ⁶⁾	€/Jahr	+87,600	+104,24
	Reduzierung der Konzessionsabgabe ET/HT ⁷⁾	ct/kWh	-1,880	-2,24
	Reduzierung der Konzessionsabgabe NT ⁷⁾	ct/kWh	-0,500	-0,60
Modul 2 getrennte Messung	Reduzierung des Netz Arbeitspreises	ct/kWh	-3,690	-4,39
	Reduzierung der Konzessionsabgabe ET/HT ⁷⁾	ct/kWh	-1,880	-2,24
	Reduzierung der Konzessionsabgabe NT ⁷⁾	ct/kWh	-0,500	-0,60

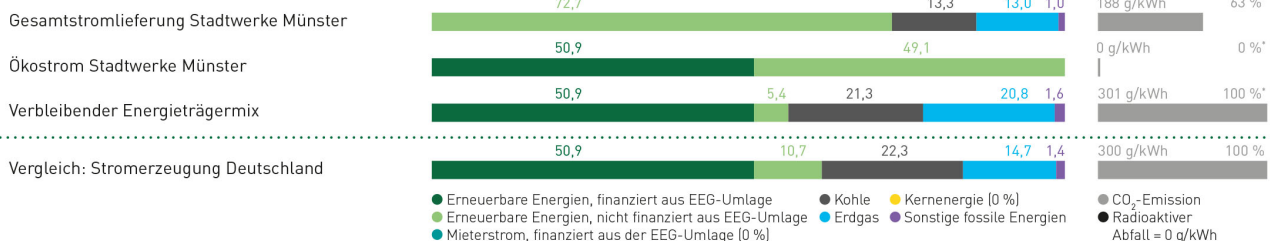
6) Bei Modul 1 mit getrennter Messung wird zusätzlich ein Netz Grundpreis von der Netzgesellschaft berechnet

7) Die Konzessionsabgabe wird durch den Netzbetreiber festgelegt und erhoben. Sofern der Netzbetreiber eine Reduzierung der Konzessionsabgabe gewährt, wird diese Entlastung in voller Höhe an den Kunden weitergegeben.

Kennzeichnung der Stromlieferung ab 01.07.2026 (Basisjahr 2025)

Stand: Juni 2026

Energieträger Zusammensetzung in %



Lieferland der Herkunftsnachweise

	Norwegen	Frankreich	Deutschland	Dänemark	Niederlande	Portugal	Österreich	Italien	Schweden	Estland
Anteil	51 %	14 %	10 %	7 %	6 %	4 %	3 %	3 %	1 %	1 %

* Durchschnitt im Vergleich zur Stromerzeugung in Deutschland (100 %);

Kennzeichnung der Stromlieferung der Stadtwerke Münster gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 2023

Stadtwerke Münster GmbH Hafenplatz 1 • 48155 Münster • stadtwerke-muenster.de

Geschäftsführung Sebastian Jurczyk (Vorsitzender der Geschäftsführung, Geschäftsführer Energie) • Frank Gäfgen (Geschäftsführer Mobilität)

Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Robin Korte

Steuernummer 337/5914/0747 USt ID DE126118285 Handelsregister Amtsgericht Münster Nr. B 343